



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
155. Jahrgang
Köln, 1. Januar 2015

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

| | | |
|-------|---|---|
| Nr. 1 | Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln | 1 |
| Nr. 2 | Sonderbestimmungen gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Beherbergungsbetriebe im Erzbistum Köln. | 2 |
| Nr. 3 | Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) | 2 |
| Nr. 4 | Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln | 2 |
| Nr. 5 | Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) | 5 |

Bekanntmachungen des Generalvikars

| | | |
|-------|--|----|
| Nr. 6 | Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 25. Januar 2015 .. | 15 |
| Nr. 7 | Ernennung zum Orgelsachverständigen für das Erzbistum Köln. . . | 15 |
| Nr. 8 | Informations- und Besinnungswochenende 21./22. Februar 2015 „Beruf Priester – ein Weg für mich?“ | 15 |

| | | |
|--------|---|----|
| Nr. 9 | Interessenten am Priesterberuf | 16 |
| Nr. 10 | Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2015 | 16 |
| Nr. 11 | Eintragung der Kirchenmitgliedschaft in das Geburtenregister des Standesamtes. | 16 |

Personalia

| | | |
|--------|-------------------------|----|
| Nr. 12 | Personalchronik | 16 |
| Nr. 13 | Freie Pfarrstelle | 18 |

Pontifikalhandlungen

| | | |
|--------|---|----|
| Nr. 14 | Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter | 18 |
|--------|---|----|

Weitere Mitteilungen

| | | |
|--------|---|----|
| Nr. 15 | Übersicht über Exerzitien für Priester im Jahr 2015 | 18 |
| Nr. 16 | Weiterbildungsangebote für Pastorale Dienste | 18 |
| Nr. 17 | Urlaubsvertretung in der Diözese Hamburg | 20 |
| Nr. 18 | Time out – AusZeit – Jugendexerzitien | 20 |

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

I. Die Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 3, Seite 2 f) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 und Ziffer 1.1 erhalten folgende Fassung:

„1. Erzbischöfliches Generalvikariat, Offizialat und angeschlossene Dienststellen

1.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Erzbischöfliche Generalvikariat, das Erzbischöfliche Offizialat, das Historische Archiv des Erzbistums Köln, die Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, das Erzbischöfliche Haus, KOLUMBA, das Erzbischöfliche Diakoneninstitut, die Geschäftsstelle der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln und die Kirchen St. Maria Himmelfahrt und Groß St. Martin, beide im Bereich der Kirchengemeinde St. Aposteln, als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter bilden deshalb eine eigenständige Mitarbeitervertretung.“

2. Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Tagungszentrum Maternushaus, die Betriebskantine „Erzbistro“, das Tagungszentrum Kardinal Schulte Haus, das Weiterbildungsinstitut und Tagungszentrum Katholisch-Soziales Institut, die Tagungsstätte Haus Marienhof, das Exerzitienhaus Edith-Stein-Exerzitienhaus, die Jugendbildungsstätte Steinbachtal-sperre und der Vertrieb Tagungshäuser als eine Dienststelle bzw. Einrichtung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine eigenständige Mitarbeitervertretung.“

II. Die vorgenannten Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Köln, 28. November 2014

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 2 Sonderbestimmungen gemäß § 6 Abs. 3 der
Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO –
für den Bereich der Erzdiözese Köln zur Wahl
der Mitarbeitervertretung der Beherbergungs-
betriebe im Erzbistum Köln**

Gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 146, S. 241 ff) wird abweichend von § 11 Abs. 6 MAVO für die Wahl der Mitarbeitervertretung der Beherbergungsbetriebe im Erzbistum Köln folgende Regelung getroffen:

§ 1

Gemäß Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 3, S. 2 f, geändert gem. Amtsblatt 2014, Nr. 1, im selben Heft) gelten die Beherbergungsbetriebe als eine Dienststelle bzw. Einrichtung, für die eine eigenständige Mitarbeitervertretung zu bilden ist.

§ 2

Zur Mitarbeitervertretung sind gemäß § 6 Abs. 2 MAVO 9 Mitglieder zu wählen.

§ 3

In Abweichung vom Mehrheitswahlprinzip des § 11 Abs. 6 MAVO werden folgende Dienstbereiche zur Vertretung der Mitarbeiter gebildet:

1. Tagungszentrum Maternushaus und Betriebskantine „Erzbistro“
2. Tagungszentrum Kardinal Schulte Haus
3. Weiterbildungsinstitut und Tagungszentrum Katholisch-Soziales Institut
4. Tagungsstätte Haus Marienhof, Edith-Stein-Exerzitienhaus, Jugendbildungsstätte Steinbachtalsperre und Vertrieb Tagungshäuser

Von jedem Beherbergungsbetrieb können innerhalb der Dienstbereiche zu den Nummern 1 bis 4 Kandidaten zur MAVO kandidieren.

Von den Kandidaten sind als Mitglieder der Mitarbeitervertretung jeweils die zwei Kandidaten gewählt, die in ihrem Dienstbereich die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Im Übrigen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die im Verhältnis zur Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter innerhalb ihres Dienstbereichs die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 4

Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder mit der Maßgabe, dass abweichend von § 11 Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 13b Abs. 1 MAVO bei Ausscheiden von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sich die Reihenfolge der nachrückenden Ersatzmitglieder danach bestimmt, wer im Verhältnis zur Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter innerhalb des Dienstbereichs die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte durch das Ausscheiden von Mitarbeitern aus der Mitarbeitervertretung ein Dienstbereich nicht mehr in der Mitarbeitervertretung vertreten sein, so haben Ersatzmitglieder aus diesem Dienstbereich Vorrang vor anderen Ersatzmitgliedern.

§ 5

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der MAVO, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine Sonderregelungen getroffen wurden.

§ 6

Diese Sonderbestimmungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 4, Seite 3 f), zuletzt geändert am 10. Februar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 50, Seite 52) außer Kraft.

Köln, 28. November 2014

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 3 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung
bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts
im Bereich der Dombauverwaltung und der
Dombauhütte des Metropolitankapitels der
Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)**

- I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihren Sitzungen am 17. Juli 2014 und 21. Oktober 2014 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) in der Fassung vom 1. April 2009, zuletzt geändert am 18.03.2014, beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

- II. Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend zum 1. Januar 2014 und 1. März 2014 in Kraft.

Köln, 2. Dezember 2014

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 4 Statut für die katholischen Kindertagesein-
richtungen im nordrhein-westfälischen Teil
des Erzbistums Köln**

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln Folgendes bestimmt:

§ 1 Zielsetzung

- (1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung und Information.
- (2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.
Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.
Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich katholische Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Träger sind, diese Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.
Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Erziehungsberechtigten insgesamt sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.
Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung berücksichtigt werden.
- (3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.
- (4) Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger sowie in Absprache mit ihm den zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Einrichtungsleitung unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen und pädagogische und konzeptionelle Angele-

genheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.

- (2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in sowie eine/n Ersatzversammlungsleiter/in. Der/Dem Versammlungsleiter/in obliegt die Einladung zu den folgenden Versammlungen im laufenden Kindergartenjahr und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Elternversammlung tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr. Sie wird vom Träger bis spätestens 10. Oktober durch schriftliche Einladung aller Erziehungsberechtigten mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten mindestens eines Fünftels der in der Einrichtung betreuten Kinder zu erfolgen.
- (4) Bei der ersten Zusammenkunft der Elternversammlung im Kindergartenjahr wählt diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirates. Je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung ist jeweils ein Mitglied des Elternbeirates zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Verhinderungsfall des gewählten Mitgliedes dieses vertritt oder bei Ausscheiden des gewählten Mitgliedes nachrückt.
In Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen kann auch auf Gruppenebene gewählt werden. Dazu sind dann je Gruppe ein Mitglied des Elternbeirates sowie ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 3 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.
- (6) Wahlberechtigt sind nur anwesende Erziehungsbeauftragte. Pro betreutem Kind haben die Erziehungsberechtigten gemeinsam eine Stimme. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Elternbeirates nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 zusammen. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.¹

¹ Gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen kann sich der Elternbeirat seit dem 1. August 2011 zur Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe mit den Elternbeiräten anderer Kindertageseinrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen.

Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.

- (3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
- (5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied.
- (6) Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

§ 4

Rat der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt.
Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter.

Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderates bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

- (3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Absatz 2 Satz 4 ist widerruflich.
- (4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.
- (5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
 - b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten und
 - c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

- (7) Sooft es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.
- (8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.
- (9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5

Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen. Das Prinzip der „einfachen Mehrheit“ ist hierbei für alle Abstimmungen zu berücksichtigen, sofern in der Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt.

§ 6

Kindermitwirkung und Kinderrechte

- (1) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.
- (2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.
- (3) Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 informiert werden.

§ 7

Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird deren Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 1 vom 1. Januar 2012, Nr. 1).

Köln, 18. November 2014

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:
 1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgestellte Daten einsieht oder abrufen,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
- (12) Beschäftigte sind insbesondere
1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
 2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
 3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
 4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
 5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
 7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
 8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,

9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn
1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu be-

werten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

- (6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

§ 3a

Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.
- (4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsbe-rechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 5a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zweckeerforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b

**Mobile personenbezogene Speicher- und
Verarbeitungsmedien**

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen
1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen
- unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8

**Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung
personenbezogener Daten im Auftrag**

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,

10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9 Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würdeund keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
 5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
 6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
 7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
 8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
 9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,

3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
 10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
 - (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
 - (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs.10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung

auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 10a

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobligationen dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen

Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1–3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:
 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt soweit,
 1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.
- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.
- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten

zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15 Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.
- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.
- (3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.

§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.
Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten

ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.

- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
- (6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
 1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.
- (2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.
- (4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.
- (6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.

- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.
- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.
- (9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.

§ 21

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gem. § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere
 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tä-

tigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22 Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,

- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1,
- d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO vom 26. September 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 263, geändert gem. Amtsblatt 2011, Nr. 189 und 2013, Nr. 133) außer Kraft.

Köln, 25. November 2014

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 6 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 25. Januar 2015

Köln, 2. Dezember 2014

Am letzten Januar-Sonntag (25. Januar 2015) wird im Erzbistum Köln alljährlich der Gebets- und Hilfgemeinschaft mit der Erzdiözese Tokyo gedacht.

Im 61. Jahr der Begründung durch Kardinal Frings hat der Tokyoter Erzbischof Peter Okada an der Amtseinführung unseres Erzbischofs teilgenommen und bei dieser Gelegenheit die Verbundenheit der beiden Ortskirchen bekräftigt. Im Auftrag des Kölner Erzbischofs haben zwei Vertreter im vergangenen Jahr an der Jubiläumsfeier zur Einweihung der Marien-Kathedrale in Tokyo teilgenommen, die mit Kölner Hilfe vor 50 Jahren errichtet wurde.

Die Katholiken in Tokyo, die als eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung in Japan ihren katholischen Glauben bekennen und leben, erinnern sich in vielen Pfarreien in Dankbarkeit an die vielfältigen Kölner Aufbauhilfen für neue Pfarreien, die in den ersten Dekaden unserer Gebets- und Hilfgemeinschaft bereitgestellt werden konnten. Sie beten für uns Kölner Katholiken zur gleichen Zeit am „Köln-Sonntag“, wobei besonders die Bitte um Berufungen im Vordergrund steht.

Es wird darum gebeten, in allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten die Verbundenheit mit den Katholiken in unserer Partnerdiözese in den Fürbitten zum Ausdruck zu bringen. Dabei wollen auch wir die Bitte um Priester- und Ordensberufungen für Japan eigens hervorheben.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird wie in den vergangenen Jahren zusammen mit der gleichzeitig in Tokyo abgehaltenen Kollekte zugunsten der Ausbildung des Priesternachwuchses in

Myanmar (Burma), einem der ärmsten Länder der Welt, durchgeführt.

Nr. 7 Ernennung zum Orgelsachverständigen für das Erzbistum Köln

Köln, 30. Oktober 2014

Der Generalvikar hat Herrn Kantor Adolf Fichter, Mühlenstraße 6b, 53721 Siegburg, vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 zum Orgelsachverständigen für das Erzbistum Köln ernannt.

Nr. 8 Informations- und Besinnungswochenende 21./22. Februar 2015 „Beruf Priester – ein Weg für mich?“

Köln, 20. November 2014

Das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, lädt Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende am 21./22. Februar 2015 ein. In Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ werden an diesem Wochenende Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben. Über den Kreis der Schüler der Klassen 12 und 13 und der Abiturienten hinaus sind auch Interessierte aus dem Berufsleben angesprochen.

Beginn: Samstag 14.00 Uhr, Ende: Sonntag, 14.00 Uhr

Anmeldung und Information bei:

Repetent Oliver Dregger, Collegium Albertinum,
Adenauerallee 19, 53111 Bonn,
Tel. 0228/2674-183 oder 2674-140,

www.albertinum.de, E-Mail: sekretariat@albertinum.de

Nr. 9 Interessenten am Priesterberuf

Köln, 24. November 2014

Die Geistlichen und Religionslehrer/innen bitten wir, Gesprächskontakte zu halten mit Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden möchten.

Diejenigen, die als Priesterkandidaten zum Wintersemester 2015/16 beginnen wollen, sind gebeten, sich bis spätestens zum **15. Mai 2015** mit dem Collegium Albertinum in Verbindung zu setzen (Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn; Telefon: 0228/2674-183; E-Mail: sekretariat@albertinum.de), um mit Repetent Oliver Dregger (Tel. 0228/2674-140, repetent@albertinum.de bzw. Direktor Dr. Michael Kahle Kontakt aufzunehmen.

Unabhängig von der Meldung für das Erzbistum Köln muss im Laufe des Propädeutikums die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn erfolgen (Studiengang: Katholische Theologie, kirchliches Examen).

Nr. 10 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2015

Köln, 1. Januar 2015

1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvoller Weise orientiert sich die Vorbereitungszeit am Kirchenjahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennen lernen.

2. Erwachsenentaufe in der österlichen Zeit: Zulassungsfeier am Samstag vor dem 1. Fastensonntag 2014

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am 1. Samstag der Fastenzeit, dem 21. Februar 2015, um 15.00 Uhr nach St. Aposteln am Neumarkt in Köln eingeladen. Die Bewerber und ihre Begleiter treffen sich um 14.30 Uhr in der Basilika zur Vorbereitung und Stellprobe.

In der Feier der Zulassung stellen Vertreter der Gemeinden die Katechumenen dem Ortsbischof vor, nachdem diese

ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber einzeln und beauftragt die taufenden Priester mit der Initiation in ihrer Gemeinde.

Pfarrer, die in den nächsten Wochen bis zum 9. Februar 2015 die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation beantragen, erhalten automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden, so dass eine Teilnahme an der Taufzulassungsfeier nicht möglich sein wird. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie in der Hauptabteilung Seelsorge (Herr Dr. Bell, 0221/1642-7206, andreas.bell@erzbistum-koeln.de).

3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier am Samstag vor dem 1. Fastensonntag geht von der Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa vier Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Manuskriptausgabe zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel.: 0651/948080).

Nr. 11 Eintragung der Kirchenmitgliedschaft in das Geburtenregister des Standesamtes

Köln, 3. Dezember 2014

Der Taufformularsatz für die Pfarreien und insbesondere das Formblatt Nr. 6 (Folgebeurkundung) wurden überarbeitet und stehen allen Pastoralbüros in e-mip zur Verfügung.

Auf das Rundschreiben der Stabsabteilung Recht vom 7. November 2014 betreffend „Folgebeurkundung der Religionszugehörigkeit im Geburtenregister, hier: Umgang mit Gebührenforderungen; Verfahren/Formular/Unterschriften“ wird verwiesen.

Die Bekanntmachung „Meldung von Taufen an das Standesamt“ vom 09.09.2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 213) wird hiermit aufgehoben.

Personalia**Nr. 12 Personalchronik****KLERIKER****Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:**

01.11. *Herr Kaplan Alexandre Muanda Maymona* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – bis zum 31. Mai 2015 zum Kaplan in der Seelsorge für französisch sprechende Katholiken in Bonn und Köln im Erzbistum Köln.

11.11. *Herr Prälat Johannes Schlößer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2015 zum Subdiar an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd.

11.11. *Pater Jan Urbanek SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 zum Leiter der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Bonn im Erzbistum Köln.

11.11. *Herr Pfarrer Heinz Vogel* weiterhin bis zum 31. Januar 2016 zum Subdiar an den Pfarreien St. Cäcilia in

Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

- 12.11. *Herr Diakon Rolf Meier* weiterhin bis zum 31. Oktober 2015 als Diakon mit Zivilberuf zum Beauftragten für die Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung in den Kreisdekanaten Altenkirchen, Rheinerft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und in den Stadtdekanaten Bonn und Düsseldorf sowie für die Seelsorge für hörgeschädigte Senioren im Kreisdekanat Euskirchen und im Stadtdekanat Bonn.
- 13.11. *Herr Diakon Herbert Sluiter* weiterhin bis zum 31. Oktober 2015 als Diakon mit Zivilberuf zum Beauftragten für die Seelsorge für hörgeschädigte Senioren im Stadtdekanat Köln.
- 13.11. *Herr Diakon Theo Wild* mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 für die Dauer von einem Jahr zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 14.11. *Herr Diakon Helmut Lohr* weiterhin bis zum 30. November 2015 zum Diakon im Subsidiarsdienst in der Krankenhauseelsorge am Helios-Klinikum in Siegburg.
- 01.12. *Herr Pfarrer Christoph Heinzen* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth des Dekanates Neunkirchen.
- 01.12. *Herr Pfarrer Martin Wierling* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Dekanates Neunkirchen.
- 03.12. *Herr Pfarrer Günter Tepe* weiterhin bis zum 31. Dezember 2015 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 04.12. *Herr Diakon Norbert Iseke* weiterhin bis zum 31. Januar 2016 zum Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Dekanat Mettmann.
- 04.12. *Herr Pfarrer Franz Lurz* weiterhin bis zum 31. Januar 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Dekanates Königswinter.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 11.11. *Herrn Pfarrer Karl-Josef Nies* mit Ablauf des 31. März 2015 von allen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 11.11. *Herrn Pfarrer Pater Teodor Puszcz SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – mit Ablauf des 30. November 2014 als Leiter der Kath. Polnischen Mission in Bonn im Erzbistum Köln sowie als

Pfarrvikar an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd entpflichtet.

- 13.11. *Herrn Diakon Erich Heinrich* mit Ablauf des 30. November 2014 als Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf im Seelsorgebereich Elsdorf des Dekanates Bedburg/Bergheim entpflichtet.
- 13.11. *Herrn Pfarrer Georg Rose* mit Ablauf des 30. November 2014 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen ernannt.
- 17.11. *Herrn Pfarrer Dr. Riad A. Behnam* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – sowie – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Seelsorger für die Syrer im Erzbistum Köln – mit Ablauf des 31. Dezember 2014 als Pfarrvikar in der Kath. Italienischen Mission in Solingen im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 18.11. *Herrn Diakon Michael Nellesen* mit Ablauf des 28. Februar 2015 als Diakon an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal und in den Ruhestand versetzt.
- 18.11. *Herrn Christian Wahlmann* mit Ablauf des 31. Dezember 2014 als Gemeindefereferent an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Dekanat Wuppertal entpflichtet und die Beauftragung als Gemeindefereferent für das Erzbistum Köln zurückgenommen.
- 28.11. *Msr. Helmut Reinhold Zielinski* mit Ablauf des 31. Dezember 2014 von allen Aufgaben und Freistellungen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 03.12. *Herrn Pfarrer Günter Lülsdorf* mit Ablauf des 31. Dezember 2014 von seinen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zunächst bis zum 31. März 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Dekanates Königswinter ernannt.
- 03.12. *Pater Basilius Ullmann OCist* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Dezember 2014 von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden, St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath, St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen und St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft des Dekanates Grevenbroich/Dormagen entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 18.11. *Pater Ansgar Löhr SDS*, 104 Jahre.
- 29.11. *Pater Dr. Johannes Dammig OSCam*, 94 Jahre.

- 29.11. *Pfarrer i. R. Jakob Mastiaux*, 81 Jahre.
02.12. *Pater Alexander Ulsch CMM*, 82 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.11. *Frau Angela Lafata* als Helferin in der Italienisch Katholischen Mission in Köln.
26.11. *Herr Hans Joachim Bourauel* bis zum 25. November 2015 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien des Seelsorgebereichs Troisdorf im Dekanat Troisdorf.
26.11. *Herr Friedhelm Hohenhorst* bis zum 25. November 2015 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien des Seelsorgebereichs Troisdorf im Dekanat Troisdorf.

Es wurde entpflichtet am:

- 27.11. *Frau Tamara Danilenko* mit Ablauf des 31. Januar

2015 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg mit anschließender Gewährung von Sonderurlaub vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Juli 2015.

Nr. 13 Freie Pfarrstelle

Im Seelsorgebereich Lindlar im Dekanat Wipperfürth ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 15. Mai 2015 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Nr. 14 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

- Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Erzbischof Martin Vidovic, am 8. Juni 2014 in der Kirche Herz Jesu in Wuppertal, 29 Jugendlichen und 1 Erwachsenen der kroatischen Gemeinde das Sakrament der hl. Firmung.

- Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof em. Adrianus von Luyn, Altbischof von Rotterdam, am 9. November 2014 in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt in Köln, 22 Jugendlichen und 22 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 15 Übersicht über Exerzitien für Priester im Jahr 2015

Wir haben in einer kleinen Auflage wieder das jährlich vom Erzbistum Paderborn zusammengestellte Verzeichnis „Priesterexerzitien 2015 in Deutschland, Österreich, Schweiz und Südtirol“ übernommen.

Diese Broschüre geben wir, solange der Vorrat reicht, kostenlos ab.

Bestellungen per Brief/Karte, Telefon, Telefax oder E-Mail bei:
Erzbischöfliches Generalvikariat,
520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln
Tel. 0221/1642-1427, Fax -1428;
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Ab dem nächsten Jahr werden die Verzeichnisse für Priesterexerzitien nicht mehr von uns bestellt. Sie können Sie direkt in Paderborn anfordern. Alternativ steht Ihnen das gesamte Programm auch als Download unter www.erzbistum-paderborn.de/medien zur Verfügung.

Nr. 16 Weiterbildungsangebote für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en (und z. T. Ehrenamtliche) weisen wir auf folgende Veranstaltungen im 1. Halbjahr 2015 hin, bei denen noch Plätze frei sind:

- Wiedereintritt – Konversion – Erwachsenenkatechumenat**
Rechtliche Hilfen und pastorale Impulse für die Begleitung und Vorbereitung
Seminar
Kursnummer: 1415124

Teilnehmerkreis:

Priester, Diakone, GR und PR

Zum Thema:

Es sind meist einzelne Menschen, die in den Gemeinden anfragen, wieder in die Kirche aufgenommen zu werden, zu konvertieren oder sich als Erwachsene taufen zu lassen. Zahlenmäßig sind diese Anfragen nicht hoch; sie stellen dennoch eine pastorale Herausforderung dar und bieten zahlreiche Chancen. Neben den Angeboten der Fides-Stellen in den Großstädten können diese Menschen auch einzeln oder in kleinen Gruppen vor Ort vorbereitet werden.

Folgende Fragen werden in diesem Seminar behandelt: Wie gestalte ich ein solches Gesprächsangebot? Wie lange und in welchen Konstellationen soll die Begleitung stattfinden? Welche Literatur und welche Arbeitshilfen sind empfehlenswert? Gibt es Materialien und besondere Hinweise für die Begleitung von Muslimen? Und in welchem (liturgischen) Rahmen sollen die Feiern stattfinden?

Darüber hinaus werden die kirchenrechtlichen Fragen thematisiert, die sich oft mit diesen Formen der Annäherung an die Kirche verbinden wie z. B. der Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen, die Privilegien Paulinum und Petrinum, die Bedingungen des Sakramentenempfangs, Ehenichtigkeitsverfahren etc.

Mit dieser Weiterbildung erwerben Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en 1,07 Leistungspunkte.

Termin

16.03.2015, 9.30 Uhr bis 17.03.2015, 17.00 Uhr

Ort

Priesterseminar, Köln

Referent/Leitung

Dr. Werner Kleine und Irmgard Conin

Teilnehmerbeitrag

22,50 € für Pastorale Dienste

- **Alles ordnet sich, wenn der Leib sich ordnet ...
Beten mit Leib und Seele**
Seminar
Kursnummer: 1415126

Teilnehmerkreis:

Priester, Diakone, GR und PR

Zum Thema:

„Zwischen dem Physischen und dem Psychischen besteht eine so enge Verbindung und Wechselwirkung, dass Unordnung in einem Sektor notwendig auf den anderen übergreift. Geist und Leib sind eins. Beides muss für das Wirken Gottes offen, verfügbar sein.“ (Roger Schutz)

Im Gebet, das mit dem Körper ausgedrückt wird, liegt eine Wahrheit, die oft tiefer geht als das Beten über den Verstand. Unser Körper ist ein zuverlässiger Begleiter in die Wirklichkeit Gottes, die jenseits aller Worte, Begriffe und Bilder zu finden ist.

Dieses dreitägige Seminar bietet den Teilnehmenden an, Weisen der Leibarbeit, Aufmerksamkeits- und Atemübungen und des Körpergebetes kennen zu lernen und zu erproben. Basisübungen aus der Eutonie werden ebenso vorgestellt wie Bewegungsabfolgen aus dem Qi Gong, Atemübungen ebenso wie Gebetsgebärden, in denen das Öffnen für Gott und sein Handeln, Lob, Dank und Klage einen leiblichen Ausdruck finden.

Bei Besinnungstagen, in Exerzitien im Alltag, bei Kinderkatechesen oder in geistlichen Gesprächsrunden werden oft Übungen ohne Vorerfahrungen angeleitet. Dabei sollte der Begleiter/die Begleiterin nur in der Weise Übungen anleiten, wie er/sie selbst übt. Dieses Seminar will Mut zum Üben machen. Mögliche und unbedenkliche Übungen werden vorgestellt und auf ihre Möglichkeiten in der pastoralen Praxis befragt.

Mit dieser Weiterbildung erwerben Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en 1,6 Leistungspunkte.

Termin

25.02.2015, 9.30 Uhr bis 27.02.2015, 17.00 Uhr

Ort

Haus Tabor, Vallendar

Referentinnen/Leitung

Irmgard Conin, Beate Bleck, Martina Krefß

Teilnehmerbeitrag

35 € für Pastorale Dienste

- **Kirche sein auf neue Art – Fresh eXpressions of church
Kirchliche Projekte und Initiativen für Menschen,
die (noch) nicht im Blick sind ...**
Seminar
Kursnummer: 1415127

Teilnehmerkreis:

Priester, Diakone, GR und PR und ehrenamtlich Engagierte

Zum Thema:

Die Gesellschaft ist in den vergangenen Jahrzehnten pluraler geworden. Das klassische Angebot einer Kirchengemeinde spricht nur noch bestimmte Milieus an. Zunehmend suchen Menschen auch nach kirchlichen Angeboten jenseits der Zugehörigkeit zu einer „klassischen Gemeinde“.

In England entwickeln sich seit Jahren neue Formen von kirchlichem Leben, sogenannte „fresh expressions“. Auch in Deutschland lassen sich seit einiger Zeit an verschiedenen Orten spannende Neuaufbrüche jenseits der gewohnten Gemeindefade erkennen.

Im Bistum Hildesheim („Fresh X – der Kurs“) und im Bistum Aachen („Gründerseminare“) sind Kurse entstanden, die sich an Menschen wenden, die solche neuen Initiativen und Projekte starten wollen.

Bei diesem Werkstatt-Tag haben die Teilnehmer/-innen die Möglichkeit sich intensiver mit diesen beiden Kursen und dem Phänomen der „fresh expressions“ auseinander zu setzen.

Die Teilnehmer lernen das Konzept und die Ideen des Aachener Gründertrainings und des Fresh X – Kurses kennen (Formate, Methodik, Dauer, Zielsetzung, Inhalte). Florian Sobetzko stellt das Aachener Gründertraining vor; Maria Herrmann informiert über den Kurs „Fresh X – Der Kurs“. Ausgewählte Bausteine der Kurse werden dabei beispielhaft erprobt und reflektiert.

Die Teilnehmer reflektieren das Potential und die Grenzen der vorgestellten Kurse. Dabei wird vor allem der Fragestellung nachgegangen, welche Relevanz die vorgestellten Kurse für die eigene Praxis haben können.

Der Kurs ist für Pastorale Dienste und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in Kooperation den Hauptabteilungen Seelsorge, Seelsorgebereiche und Seelsorgepersonal gemeinsam mit der Thomas-Morus-Akademie ausgeschrieben.

Mit dieser Weiterbildung erwerben Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en 1,67 Leistungspunkte.

Termin

27.02.2015, 18.00 Uhr bis 28.02.2015, 17.00 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Referenten/Leitung

Frank Reintgen, Wilfried Röttgen, Dr. Patrick Höring und Irmgard Conin

Teilnehmerbeitrag

12,50 € für Pastorale Dienste

- **Werkstatt-Tag Bibliolog: Gleichnisse**
Studientag
Kursnummer: 1415121

Teilnehmerkreis:

Priester, Diakone, GR und PR

Zum Thema:

Die Bibel mit der Methode des Bibliologs gemeinsam zu verstehen und auszulegen hat sich in den letzten Jahren etabliert.

Bibliolog lebt vom Gespräch, vom gegenseitigen Austausch und dem gemeinsamen Entdecken – auch im Hinblick auf die Anleitung dieser Form der Bibelarbeit. Deshalb bietet der Werkstatttag allen Bibliologen, die bereits einen Grundkurs absolviert haben den Raum, Neues auszuprobieren, die eigene Praxis zu reflektieren und zu vertiefen, sich mit anderen auszutauschen und vor allem gemeinsam Bibliolog zu erleben. Anknüpfend an den eigenen Erfahrungen können unterschiedliche Sichtweisen und Fragestellungen mit eingebracht werden.

Dieser Tag wird durch praktische Übungen und kurze Impulse zum Bibliolog mit Gleichnissen gestaltet sein; auch biblische Erzählfiguren werden dabei zum Einsatz kommen.

Mit dieser Weiterbildung erwerben Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en 0,53 Leistungspunkte.

Termin

03.03.2015, 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort

Priesterseminar, Köln

Referentinnen/Leitung

Marianne Bauer und Irmgard Conin

Teilnehmerbeitrag

10 € für Pastorale Dienste

- **Erlösung – Was der Tod Jesu für Menschen von heute bedeutet**
Seminar
Kursnummer: 1415133

Teilnehmerkreis:

Priester, Diakone, GR und PR

Zum Thema:

Spätestens an Karfreitag wird die Frage wieder virulent: Wie ist das Sterben Jesu für uns heute zu deuten? Wie sollen wir vom Kreuzestod Jesu sprechen? Wie ist es möglich, den Menschen in unseren Gemeinden diese schwierige Botschaft vom Tod und Kreuz zu vermitteln mit mehr als nur theologischen Floskeln?

Dieses Seminar führt in die Thematik ein und bietet die Möglichkeit, auch in Kleingruppen zu diesem Thema zu arbeiten. Im Vordergrund steht v.a. die Frage nach dem Reden von Erlösung und Kreuz und die Möglichkeit, diese Botschaft fundiert und lebensnah weiterzutragen.

Mit dieser Weiterbildung erwerben Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en 0,53 Leistungspunkte.

Termin

06.03.2015, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort

Maternushaus, Köln

Referent/Leitung

Prof. Dr. Edward Fröhling SAC

Teilnehmerbeitrag

10 € für Pastorale Dienste

Nr. 17 Urlaubsvertretung in der Diözese Hamburg

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg. Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders zur Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft ist gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen:

http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2015.pdf

oder beim Erzbischöflichen Priesterseminar,
Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg
(E-Mail: leitermann@erzbistum-hamburg.de) anfordern.

Nr. 18 Time out – AusZeit – Jugendexerzitien

„Es tut uns immer sehr gut, die Seligpreisungen zu lesen und zu meditieren! [...] Jesus vermittelt (damit) den Weg des Lebens, jenen Weg, den er selbst beschreitet, ja, der er selbst ist, und er stellt ihn vor als den Weg des wahren Glücks“, so schreibt Papst Franziskus in seiner Botschaft zum XXIX. Weltjugendtag 2014. Ausgehend von diesem Gedanken bietet das aktuelle Materialheft zu den Jugendexerzitien der Abteilung Jugendseelsorge acht Impulse zur Vertiefung und lädt Jugendliche und junge Erwachsene ein, sich intensiver mit den Seligpreisungen zu beschäftigen.

Die Jugendexerzitien sind dabei so gestaltet, dass sie zu verschiedenen Zeiten (Advent, österliche Bußzeit, etc.) durchgeführt werden können; sie sind auch in der Vorbereitung auf den kommenden Weltjugendtag in Krakau einsetzbar. Das Heft kann ab sofort wie gewohnt in der Abteilung Jugendseelsorge bestellt werden. Die digitale Variante ist im Internet unter www.kja.de veröffentlicht. Dort finden Sie auch weitere Informationen und die Teilnehmerhefte der letzten Jahre.